

Goldgasse 13
4710 Balsthal

Telefon 062 386 76 00
info@balsthal.ch
www.balsthal.ch

Freddy Kreuchi
Gemeindepräsident
Leiter Ressort Präsidiales und Personelles
Telefon 079 393 68 82
freddy.kreuchi@balsthal.ch

Einwohnergemeinde Balsthal
Goldgasse 13
4710 Balsthal

1. April 2026

Teilrevision Behördenreglement: Ergänzung Entschädigung Bestatter

Unter Einbezug der Öffentlichkeit

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Ausgangslage

Im Rahmen der Totalrevision der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO), welche per 1. August 2025 in Kraft gesetzt wurde, wurde das bisherige Regelwerk grundlegend neu strukturiert. Die DGO besteht seither aus dem Personalreglement, der Personalverordnung sowie dem Behördenreglement. Mit dieser Neuordnung wurde insbesondere eine klare Trennung zwischen den Regelungen für das Gemeindepersonal und jenen für die Behördenmitglieder vorgenommen. Die Entschädigungen für Behördenfunktionen wurden hierbei entsprechend in das Behördenreglement überführt.

Im Zuge dieser Totalrevision wurde die Entschädigung der Bestatter (früher Sargträger) jedoch versehentlich nicht in das Behördenreglement übernommen, obwohl diese zuvor Bestandteil der bisherigen DGO war. Entsprechend besteht aktuell keine ausdrückliche reglementarische Grundlage für diese Entschädigung im geltenden Behördenreglement. Die Entschädigung soll daher im Behördenreglement ergänzt werden.

Erwägungen

Die Entschädigung wurde auf Basis der in den vergangenen Jahren effektiv angefallenen Aufwände überprüft und soll nun moderat angepasst werden. Für den Bestatter soll die Entschädigung pro Begräbnis dabei von CHF 120 auf CHF 150 und für den Assistenten von CHF 100 auf CHF 120 erhöht werden.

Die daraus resultierenden Mehrkosten sind gering und bewegen sich im tiefen vierstelligen Bereich (rund CHF 1'500). Da das Gebührenreglement derzeit totalrevidiert wird und in diesem Zusammenhang auch der Bereich Bestattungswesen neu darin abgebildet werden soll, ist vorgesehen, die entsprechenden Leistungen künftig verursachergerecht weiterzuerrechnen, weshalb sich die Mehrkosten für die Einwohnergemeinde auf die Übergangsphase bis zur Genehmigung und zum Inkrafttreten des neuen Gebührenreglements beschränken. Insgesamt handelt es sich um eine sachgerechte und notwendige Ergänzung des Behördenreglements.

Der Gemeinderat hat die vorliegende Anpassung des Behördenreglements an seiner Sitzung vom 23. April 2026 gutgeheissen. Er ist der Auffassung, dass die Ergänzung zur Klärung der Entschädigungsregelung beiträgt und eine sachgerechte sowie zeitgemässe Abgeltung sicherstellt. Die Teilrevision wird der Gemeindeversammlung daher zur Beschlussfassung unterbreitet.

Antrag

- 1. Die Gemeindeversammlung genehmigt die Teilrevision des Behördenreglements mit der Ergänzung von § 35^{bis} sowie § 8^{bis} in Anhang A.**
- 2. Die Gemeindeversammlung beschliesst das Inkrafttreten per 1. August 2026.**

Freundliche Grüsse

Freddy Kreuchi
Gemeindepräsident

Beilagen

- Teilrevidiertes Behördenreglement, Auszug der Änderungen, Stand 01.04.2026

Reglement
Behördenreglement

Version 1.1

§ 34 Inventurbeamte

¹ Der Aufwand für die Inventaraufnahme und die Anordnung von Sicherungsmassnahmen nach Todesfällen wird nach kantonalem Recht zu Lasten des Nachlasses abgerechnet.

² Der Inventurbeamte rechnet pro Fall direkt mit der Amtschreiberei Thal-Gäu ab.

³ Der Aufwand der Einwohnergemeinde für vorbereitende Abklärungen wird den Angehörigen gemäss Stundenansatz im Anhang des Gebührenreglements verrechnet.

2.5. Feuerwehr

§ 35 Entschädigungen Angehörige der Feuerwehr

¹ Die Entschädigung für Dienste der Angehörigen der Feuerwehr setzt sich zusammen aus:

- a) Jährliche Pauschalentschädigung oder Stundenlohn;
- b) Sold;
- c) Erwerbsersatz (Lohnausfallentschädigung).

² Die Entschädigungen und die Einzelheiten der Entschädigungen der Angehörigen der Feuerwehr sind in § 7 Abs. 1 von Anhang A dieses Reglements geregelt.

³ Der Sold und die Einzelheiten des Solds der Angehörigen der Feuerwehr sind in § 7 Abs. 2 von Anhang A dieses Reglements geregelt.

2.6. Bestattungswesen

§ 35^{bis} Bestatter der Einwohnergemeinde

¹ Die Entschädigung der Bestatter ist in § 8^{bis} in Anhang A dieses Reglements geregelt.

3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 36 Aufhebung des bisherigen Rechts

¹ Sämtliche bisherigen und mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden Regelungen für Behördenmitglieder werden durch dieses neue Behördenreglement ersetzt

§ 37 Inkrafttreten

¹ Das Behördenreglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 01.08.2025 in Kraft.

³ Die Teilrevision mit der Ergänzung von § 35^{bis} sowie § 8^{bis} in Anhang A tritt auf den 01.08.2026 in Kraft.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Freddy Kreuchi

Thomas Gygax

Version 1.0 genehmigt von der Gemeindeversammlung Balsthal am 25. Februar 2025

Version 1.0 genehmigt vom Volkswirtschaftsdepartements am 18. September 2025

Version 1.1 genehmigt von der Gemeindeversammlung Balsthal am 29. Juni 2026

Version 1.1 genehmigt vom Volkswirtschaftsdepartements am TT. Monat 2026

Änderungstabelle nach Beschluss

Version	GV	Kanton	Inkrafttreten	Element	Änderung
1.0	25.02.2025	18.09.2025	01.08.2025	Reglement	Totalrevision
1.1	29.06.2026	TT.MM.JJJJ	01.08.2026	§ 35 ^{bis} § 8 ^{bis} Anhang A	Teilrevision

d) Atemschutzchef	pro Jahr	CHF	2'300.00;
e) Offizier	pro Jahr	CHF	1'500.00;
f) Fourier	pro Jahr	CHF	4'500.00;
g) Zulage je Ressort	pro Jahr	CHF	600.00.

² Der Sold beträgt:

a) Einsatz	pro Stunde	CHF	30.00;
b) Magazin / Materialwart	pro Stunde	CHF	22.00;
c) Übung	pro Stunde	CHF	22.00;
d) Pikettdienst	pro Tag	CHF	84.00.

³ Die Entschädigungen und der Sold sind von der Teuerung ausgeschlossen.

§ 8 Entschädigung Friedensrichter

¹ Der Friedensrichter erhält die nachfolgende pauschale Entschädigung:

a) Friedensrichter	pro Jahr	CHF	1'500.00.
--------------------	----------	-----	-----------

² Die Entschädigung ist von der Teuerung ausgeschlossen.

§ 8^{bis} Entschädigung Bestatter

¹ Die Bestatter erhalten die nachfolgende pauschale Entschädigung:

a) Bestatter	pro Begräbnis	CHF	150.00;
b) Bestatter Assistent	pro Begräbnis	CHF	120.00.

² Die Entschädigung ist von der Teuerung ausgeschlossen.

§ 9 Verdankung

¹ Kommissionsmitglieder erhalten mit Beendigung ihrer Tätigkeit ein Geschenk in nachfolgender Höhe:

a) Kommissionspräsident	pro Jahr	CHF	50.00;
b) Kommissionsmitglied	pro Jahr	CHF	25.00.

² Die Höhe des Geschenkes beträgt pro Person maximal CHF 500.00.